

# FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

## auf Grund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)

Mit der Unterfertigung dieser Förderungsbedingungen verpflichtet sich der Förderwerber bzw. die Förderwerberin ausdrücklich, die nachstehenden Bedingungen und Verpflichtungen anzuerkennen und einzuhalten. In der schriftlichen Förderungszusage können allenfalls noch weitere oder von diesen Förderungsbedingungen abweichende Bedingungen oder Verpflichtungen enthalten sein.

1. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass er bzw. sie
  - a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellung (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
  - c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
  - d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden hat sowie dass
  - e) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin erlangt wurde oder
    2. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderwerbers) bzw. der Förderwerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde bzw. ausgeführt wird oder
    3. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird oder
    4. die förderwerbende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
    5. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
    6. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint, oder

7. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderwerberin nicht erfüllt werden.
2. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1. lit. e) zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5% kontokorrentmäßig zu verzinsen.
  3. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin wird darauf aufmerksam gemacht, dass, sofern nicht gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen erfolgen, Förderungen von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung kontrolliert werden. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht sowie die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen erfolgt durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein).
  4. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass sich derjenige bzw. diejenige, der/die eine ihm bzw. ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der Allgemeinen  
Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) , BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und

Betriebsgeheimnissen  
übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechnigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift/Stampiglie des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin)